

**Elfte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Bachelorstudiengänge
(BStPO) „Kindheitspädagogik“ und „Gesundheitsförderung und Prävention“
vom 6. Dezember 2007**

vom 8. Juni 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 32a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 07. Juni 2023 die nachfolgende Elfte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Bachelorstudiengänge (BStPO) „Kindheitspädagogik“ und „Gesundheitsförderung und Prävention“ vom 06. Dezember 2007 beschlossen.

Die Rektorin hat am 8. Juni 2023 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
Schwäbisch Gmünd für Bachelorstudiengänge (BStPO)
„Kindheitspädagogik“ und „Gesundheitsförderung und Prävention“**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Bachelorstudiengänge (BStPO) vom 6. Dezember 2007 in der Fassung vom 05. September 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2023) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein (an der Hochschule oder als Distanzprüfungen). Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 17b einzuhalten.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 15 bis 17 entsprechend.

(3) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres zur Information der Studierenden bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht regelt § 17b. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben

werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.“

2. Nach § 17a (neu) wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig.

(2) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel von wissenschaftlichem Personal der PH Schwäbisch Gmünd durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.

(3) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden in geeigneter Weise zu informieren über:

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,

2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung sowie an die Internetverbindung,

3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung,

4. den Zeitpunkt, bis zu dem eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu einer alternativen Vor-Ort-Prüfung möglich ist (i.d.R. zwei Wochen vor dem Prüfungstermin). Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

5. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, und die Möglichkeit einer termingleichen Präsenzprüfung nach Abs. 7.

Die Information muss vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer Personalausweis/Pass) können abgedeckt werden

(5) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling gem. § 32 a Abs. 5 S. 2 LHG verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrophon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(6) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der

dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(7) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der PH Schwäbisch Gmünd oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit für in Textform durchgeführte Online-Prüfungen ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung (soweit eine solche rechtlich zulässig ist), proaktiv angeboten wird. Die Freiwilligkeit für mündliche oder praktische Online-Prüfungen (Videokonferenzen) ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung (soweit eine solche rechtlich zulässig ist), in der zumindest ein Prüfer/eine Prüferin vor Ort an der Hochschule und der/die nach § 16 Abs. 2 erforderliche Zweitprüfer/Zweitprüferin, bzw. Beisitzer/Beisitzerin online zugeschaltet ist, proaktiv angeboten wird.

Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durchgeführt wird.

(8) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als mündliche/schriftliche oder praktische Prüfung unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild-/Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.

(9) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 2 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend. Der Prüfling ist verpflichtet, das technische Problem während der Prüfung bei dem/der Prüfer/Prüferin anzuzeigen. Der Prüfling ist nach Abbruch der Prüfung verpflichtet darzulegen, dass sie/er das technische Problem nicht zu vertreten hat. Wird die Prüfung von dem Prüfling

ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch auferlegt werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(10) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(11) Die Durchführung von Online-Prüfungen gemäß Absätzen 1 bis 10 wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der diesbezüglichen Regelungen evaluiert. Hierbei sind insbesondere die Regelungen zur Freiwilligkeit von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu evaluieren. Auf Grundlage der Ergebnisse wird in der für Studium und Lehre zuständigen Senatskommission insbesondere über die Weiterführung, Anpassung oder Streichung der Regelungen zu Online-Prüfungen unter Videoaufsicht diskutiert und dem Senat eine Beschlussempfehlung vorgelegt.“

3. Nach § 17b (neu) wird folgender § 17c eingefügt:

„§ 17c Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 17b Absatz 4 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 17b Absatz 5.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,

2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung

personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie findet Anwendung ab dem Tag des Inkrafttretens.

Schwäbisch Gmünd, den 08. Juni 2023

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin